

beschliesst:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Zürcher Kantonalbank wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 27. Dezember 1883.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

U. Meister.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

---

## G e s e t z

betreffend

die Gewerbe der Effektensensale und Börsenagenten.

(Vom 2. Dezember 1883.)

---

§ 1. Der Börsenverkehr in Werthpapieren (mit Ausschluss des Wechselverkehrs) wird der staatlichen Aufsicht unterstellt.

§ 2. Wer das Gewerbe eines Effektensensalen oder Börsenagenten betreiben will, bedarf der staatlichen Bewilligung.

Als Effektensensal wird betrachtet, wer an der Börse Käufe und Verkäufe von Werthpapieren (Wechsel ausgenommen) für fremde Rechnung und auf fremden Namen vermittelt, als Börsenagent, wer solche Geschäfte für fremde Rechnung, aber auf den eigenen Namen abschliesst.

Den Effektensensalen ist nicht gestattet, derartige Geschäfte auf eigene Rechnung zu betreiben.

§ 3. Die staatliche Bewilligung wird von der Direktion des Innern nach Einholung des Gutachtens der kantonalen Handelskommission ertheilt.

Sowol wegen Verweigerung als wegen Entzuges der Bewilligung ist innerhalb vierzehn Tagen von der Mittheilung an Rekurs an den Regierungsrath zulässig.

§ 4. Die Sensale haben eine jährliche Gebühr von 200 Franken, die Börsenagenten eine solche von 500 Franken zu entrichten.

§ 5. Die Bewilligung zur Betreibung der betreffenden Geschäfte darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche sich darüber ausweisen, dass sie im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren stehen, eines guten Rufes geniessen und mit den erforderlichen kaufmännischen Kenntnissen ausgerüstet sind. Im übrigen unterliegt die Zahl der Effektensensale und Börsenagenten keiner Beschränkung.

Mit dem Verluste der bürgerlichen Rechte und Ehren des Inhabers fällt die Konzession ohne weiteres dahin.

§ 6. Die Namen der Effektensensale und Börsenagenten sind in geeigneter Weise, insbesondere durch Anschlag in den Börsenlokalen, bekannt zu machen.

§ 7. Den Effektensensalen und Börsenagenten ist mit Bewilligung der Direktion des Innern gestattet, sich unter eigener Verantwortlichkeit an der Börse durch Prokuristen vertreten zu lassen.

§ 8. Sämmtliche Effektensensale und Börsenagenten eines und desselben Verkehrsplatzes bilden eine Vereinigung, welche ihre regelmässigen Zusammenkünfte in einem bestimmten Lokale (Börse) hat.

Die Vereinigung ist verpflichtet, Statuten, Reglemente und Usancen aufzustellen und dem Regierungsrathe zur Genehmigung zu unterbreiten.

Das Reglement wird auch die Eintrittsgebühr, sowie die weitem Pflichten und Rechte anderer Börsenbesucher bestimmen.

§ 9. An der Börse können Geschäftsabschlüsse in Werthpapieren nur durch die Effektensensale oder Börsenagenten gemacht werden. Ihnen allein steht auch die Festsetzung der nach jeder Börsenversammlung zu veröffentlichenden Werthpapierkurse zu.

§ 10. Die Effektensensale und Börsenagenten haben alle an der Börse oder ausserhalb derselben abgeschlossenen Geschäfte in Werthpapieren mit allen wesentlichen Umständen, Datum, Namen der Kontrahenten, Natur des Umsatzobjektes, Preis, Lieferzeit, sowie allfälligen weitem Bedingungen Tag für Tag in eigens dazu bestimmte, paginirte Journale, die weder Rasuren noch Zwischenräume zwischen den eingeschriebenen Posten zeigen dürfen, der Zeitfolge nach einzu-

tragen. Dabei ist besonders zu bemerken, ob ein Geschäft an der Börse oder ausserhalb derselben abgeschlossen worden sei.

Jedem Kontrahenten ist am Tage des Abschlusses ein Schlusszettel zuzustellen, der dieselben Angaben wie das Journal enthält.

§ 11. Für jeden Abschluss bis auf den Nominalbetrag von 3000 Franken haben die Effektensensale und Börsenagenten an die Staatskasse eine Gebühr von 20 Rappen, von mehr als 3000 Franken bis auf 10,000 Franken eine Gebühr von 50 Rappen und von je weitem 10,000 Franken oder einem Bruchtheil derselben 30 Rappen mehr zu entrichten.

Diese Gebühr fällt in Ermanglung einer anderweitigen Verständigung beiden Kontrahenten zu gleichen Theilen zur Last.

Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch Verwenden von Stempelmarken oder gestempelten Formularen, welche von den Effektensensalen und Börsenagenten bei der Finanzdirektion zu beziehen sind.

§ 12. Behufs Ausübung der nöthigen Aufsicht über den Betrieb der Börsengeschäfte ernennt der Regierungsrath einen oder mehrere Kommissäre, welchen obliegt, den Börsenversammlungen beizuwohnen.

Dieselben haben auch das Recht, auf schriftliche Beschwerde eines Betheiligten hin, oder wenn Verdacht besteht, dass die gesetzlichen Gebühren nicht entrichtet werden, von dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Journal der Effektensensale und Börsenagenten Einsicht zu nehmen und sich zu versichern, dass alle innerhalb wie ausserhalb der Börsenlokale und Börsenzeit von denselben geschlossenen Geschäfte in Werthpapieren vorschriftsgemäss eingetragen seien.

Im weitem wachen sie über die Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes, der Statuten, Reglemente und Usancen und über die richtige Veröffentlichung der Werthpapierkurse.

§ 13. Die mit der Aufsicht über die Börsengeschäfte beauftragten Personen dürfen nicht gewerbsmässig Werthpapiere kaufen und verkaufen.

Sie sind zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse, welche zu ihrer Kenntniss gelangen, verpflichtet. Nur den kompetenten Behörden dürfen erforderlichen Falls die nothwendigen Mittheilungen gemacht werden.

Ihre Entschädigung wird vom Regierungsrath aus dem hiefür vom Kantonsrathe bewilligten Kredite bestimmt.

§ 14. Den Börsenagenten und Effektensensalen ist untersagt, für öffentliche Beamte oder Angestellte, die vermöge ihrer Stellung zur Leistung einer Kautions verpflichtet sind, sowie für Angestellte in Privatgeschäften, ohne Vorwissen der Vorgesetzten derselben, und für Personen, deren Identität nicht festgestellt ist, Aufträge zu Börsengeschäften anzunehmen.

§ 15. Die Effektensensale und Börsenagenten dürfen weder unter sich noch mit Dritten Einverständnisse treffen oder begünstigen, zu dem Zwecke, einen Einfluss auf den Kurs der Werthpapiere auszuüben; insbesondere ist auch die wissentliche oder grob fahrlässige Verbreitung falscher Nachrichten zu ahnden.

§ 16. Als Sicherheit für die Erfüllung der gemäss diesem Gesetze abgeschlossenen Geschäfte hat jeder Effektensensal eine Realkautions von 3000 bis 5000 Franken, jeder Börsenagent eine solehe von 10,000 bis 20,000 Franken in Werthpapieren bei der Finanzdirektion zu hinterlegen.

Die Festsetzung der Höhe der Kautions innerhalb dieser Grenzen fällt dem Regierungsrathe zu. Indessen sollen die Kautions für alle Effektensensale einerseits und alle Börsenagenten andererseits innerhalb der betreffenden Grenzen je in gleichem Betrage angesetzt werden.

Diese Kautions kann, wenn ein Sensal oder Börsenagent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ohne Rechtstrieb sofort an der Börse realisirt werden.

Genauere Bestimmungen hierüber sind in die durch § 8 vorgesehenen Statuten aufzunehmen.

§ 17. Alle Sondervereinigungen ausserhalb der in § 8 dieses Gesetzes vorgesehenen Börsenvereinigung, zu dem Zwecke, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen, sind untersagt.

§ 18. Den Effektensensalen und Börsenagenten ist im Falle der Zahlungseinstellung, oder wenn die Kautions die festgesetzte Höhe nicht mehr erreicht, der Zutritt zur Börse untersagt. Wird die Kautions nicht innerhalb Monatsfrist ergänzt, so ist die Konzession als erloschen zu erklären.

§ 19. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den in Ausführung desselben von kompetenter Stelle erlassenen Ver-

fügungen zuwiderhandelt, ist, falls nicht Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, und abgesehen von allfälliger Schadenersatzpflicht, mit Busse bis auf 5000 Franken zu Handen der Staatskasse, womit in schweren Fällen Gefängniß verbunden werden kann, zu bestrafen.

Gegenüber den Effektsensalen und Börsenagenten kann die Busse mit Entzug der Konzession für eine bestimmte Zeit oder für immer verbunden werden.

§ 20. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend die Sensalen vom 25. September 1835 (Off. S. IV. 33), sowie das Gesetz betreffend Abänderung des Sensalengesetzes vom 1. Oktober 1845 (Off. S. VII. 199) aufgehoben.

---

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 2. Dezember 1883 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Gesammtzahl der Stimmberechtigten	73,866
Votanten	55,109
Annehmende Stimmen	34,656
Verwerfende „	10,934
Ungültige „	45
Leere „	9,474

beschliesst:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Gewerbe der Effektsensale und Börsenagenten wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 27. Dezember 1883.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

U. Meister.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

---